

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 5/13 BH

L 5 KR 34/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 145/11 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2013 - L 5 KR 34/13 - vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin hat im Verwaltungs- und anschließenden Klageverfahren ua folgende Ansprüche erhoben (jeweils teilweise vom LSG bezeichnete Klagepunkte 2. bis 8., 10., 11., 14., 18. und 19.):
- Kostenerstattung für ein Rollstuhlnetz,
 - Häusliche Krankenpflege in Form der Behandlungspflege/Hilfe für die tägliche Benutzung der Hilfsmittel und zur Inanspruchnahme von Hippotherapie sowohl für die Zukunft als auch in Form der Erstattung von hierfür bereits in der Vergangenheit aufgewandten Kosten,
 - eine der Schwere der Behinderung angemessene medizinische Versorgung als medizinische oder soziale Rehabilitation einschließlich der von einem Arzt verordneten Hilfsmittel gemäß § 31 SGB IX,
 - Kostenübernahme für eine Mobiltoilette und einen Toilettensitz Dusch-WC VAmat,
 - Erstattung von Kosten für selbstbeschaffte Hilfsmittel, soweit sie nicht von anderen Rehabilitationsträgern bezahlt wurden und soweit sie in den Gesamtplänen aufgeführt sind oder neuer Bedarf entstanden ist, insbesondere für Rollstuhl, Bewegungstrainer, Bernergerät, Handbike, Galileogerät, Badewannenlifter und Anpassung des Rollstuhlzuggeräts,
 - Kostenübernahme für den Gebrauch der Hilfsmittel, insbesondere für Reparaturen, Versicherung und Stromkosten.
- 2 Die Beklagte hat diese Ansprüche abgelehnt, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 28.1.2013, Urteil des LSG vom 3.7.2013*). Das SG hat ausgeführt, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein Rollstuhlnetz bestehe nicht, da es sich hierbei um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens iS des § 33 Abs 1 S 1 SGB V handle. Häusliche Krankenpflege bzw die Erstattung hierfür aufgewandter Kosten könne mangels vertragsärztlicher Verordnung nicht gewährt werden. Für die unter dem Klagepunkt 14. aufgeführten Pauschalanträge auf eine der Schwere der Behinderung angemessene medizinische Versorgung fehlten ebenfalls entsprechende ärztliche Verordnungen. Der pauschale und unbegrenzte Antrag könne ohne weitere Konkretisierung nicht beschieden werden. Der Anspruch auf Kostenerstattung für eine Mobiltoilette sei bereits mit Gerichtsbescheid vom 16.7.2012 (*S 7 KR 133/10*) abgelehnt worden und für den Toilettensitz Dusch-WC VAmat liege keine ärztliche Verordnung vor. Das LSG hat sich der Entscheidung des SG in vollem Umfang angeschlossen und zur Begründung gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die Ausführungen des SG Bezug genommen.



- 3 Die Klägerin beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Erhebung einer Nichtzulassungsbeschwerde und die Beordnung eines Rechtsanwalts. Der im Hinblick auf weitere Ansprüche der Klägerin zuständige 1. Senat des BSG hat das Verfahren der Gewährung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hinsichtlich der Entscheidung über Ansprüche auf ein Rollstuhlnetz, Hilfsmittel einschließlich Hilfe/Behandlungspflege bei ihrer Benutzung und Nebenkosten, Behandlungspflege im Sinne von häuslicher Krankenpflege für die Zukunft und Erstattung von hierfür bereits in der Vergangenheit angefallenen Kosten (jeweils teilweise vom LSG bezeichnete Klagepunkte 2. bis 8., 10., 11., 14., 18. und 19.) mit Beschluss vom 14.10.2013 (*B 1 KR 11/13 BH*) abgetrennt und an den sachlich zuständigen 3. Senat abgegeben.

II

- 4 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ganz oder zumindest teilweise selbst aufzubringen. PKH kann ihr jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 5 1. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
 - die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; bestimmte Verfahrensmängel sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3 zweiter Halbs SGG).
- 6 2. Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 7 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 8 aa) Bei dem geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch für ein Rollstuhlnetz geht es um die Frage, ob es sich dabei um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens iS des § 33 Abs 1 S 1 SGB V handelt. Zu der hierfür erforderlichen Abgrenzung als Rechtsfrage hat das BSG in ständiger Rechtsprechung (*zuletzt BSG Urteil vom 24.1.2013 - B 3 KR 22/11 R - SozR 4-2500 § 139 Nr 6, vorgesehen für BSGE, mwN*) ausgeführt, dass es



entscheidend darauf ankomme, "ob der Gegenstand bereits seiner Konzeption nach den Zwecken des § 33 Abs 1 S 1 SGB V dienen soll oder - falls dies nicht so ist - den Bedürfnissen erkrankter oder behinderter Menschen jedenfalls besonders entgegenkommt und von körperlich nicht beeinträchtigten Menschen praktisch nicht genutzt wird". Um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt es sich danach, wenn der Gegenstand von Menschen ohne Behinderung ebenso mit Vorteil benutzt werden kann und er deshalb weder für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden ist noch ausschließlich oder ganz überwiegend auch von diesem Personenkreis genutzt wird. Ein solcher Gegenstand kann nur dann als Hilfsmittel iS von § 33 SGB V anzusehen sein, wenn er in seiner konkret zu beurteilenden Funktion und Gestaltung so erheblich von allgemein gebräuchlichen Gegenständen dieser Art abweicht, dass er deshalb nicht mehr ebenso nutzbar ist wie im Alltag nicht behinderter Menschen (*vgl dazu aus jüngerer Zeit insbesondere BSG SozR 4-3300 § 40 Nr 7 RdNr 18 - Schutzserviette; BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 26 RdNr 11; BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 30 RdNr 16 - Klingelleuchte*). Eine darüberhinausgehende entscheidungserhebliche Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung wirft der vorliegende Rechtsstreit in Bezug auf die Versorgung der Klägerin mit einem Rollstuhlnetz nicht auf. Das Rollstuhlnetz dient - genau wie ein allgemein gebräuchliches Einkaufsnetz - dem erleichterten Mitsichführen von Gegenständen. Solche Netze werden von Menschen ohne Behinderung in gleicher Weise benutzt wie von Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Das Rollstuhlnetz weicht in seiner konkret zu beurteilenden Funktion und Gestaltung von Einkaufsnetzen, die im Alltag von nicht behinderten Menschen benutzt werden, nicht erheblich ab.

- 9 bb) Entscheidungserhebliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind auch bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zur Behandlungspflege für die tägliche Benutzung von Hilfsmitteln und zur Inanspruchnahme von Hippotherapie nicht ersichtlich. Das SG und dem folgend das LSG haben diese Ansprüche mangels vertragsärztlicher Verordnung abgelehnt. Es entspricht der allgemeinen Auffassung in der Literatur (*vgl Flint in Hauck/Haines, SGB V, K § 37 RdNr 13 f, Stand der Einzelkommentierung 03/2011*) sowie der Rechtsprechung des BSG (*vgl nur BSG SozR 4-2500 § 37 Nr 10*), dass häusliche Krankenpflege nur nach vertragsärztlicher Verordnung erbracht werden kann.
- 10 cc) In Bezug auf den pauschalen Antrag der Klägerin auf eine der Schwere der Behinderung angemessene medizinische Versorgung als medizinische oder soziale Rehabilitation wird schon nicht ersichtlich, woran es ihr in der bisher und derzeit gewährten Versorgung konkret mangelt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung kann sich daraus nicht ergeben.
- 11 dd) Bezüglich der geltend gemachten Kostenübernahme für eine Mobiltoilette hat das SG auf den hierzu ergangenen Gerichtsbescheid vom 16.7.2012 im Verfahren S 7 KR 133/10 hingewiesen. In dem Verfahren wurde der Anspruch mangels Erforderlichkeit zum Behinderungsausgleich und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - inzwischen rechtskräftig - abgelehnt.



Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hierzu ebenso wenig wie bezüglich des Toilettensitzes Dusch-WC VAmat. Für diesen fehlen nach den Feststellungen des SG und dem folgend des LSG Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit bereits mangels ärztlicher Verordnung.

- 12 b) Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz ebenfalls nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 13 c) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Insbesondere durfte das LSG nach §§ 153 Abs 1, 126 SGG trotz Ausbleibens der Klägerin und ihres Vertreters zur mündlichen Verhandlung über den nach Aktenlage ermittelten Antrag entscheiden und sich nach § 153 Abs 2 SGG zur Begründung auf die Ausführungen des SG beziehen. Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 61 SGG) verletzt hat.

